§ 45.

Diese Vertheilung wird bey Verleihung neuer Feldmaßen, wenn ausnahmsweise keine, neue Zumessung allemal ganz überflüssig, und der Verleihung, der Besitzer, wenn der Verleihung Verfügung an den Berg-Amtsgerichts-Ort, eine Kommission.

Diese Kommission besteht aus 2 Personen, einem Berg-Beamten, und einem Markscheider, welche sich an Ort und Stelle begeben, und die Grenzen des Feldes, nach Anleitung der Verleihung, und der Vermessungs-Risse, genau untersuchen, und wo es nöthig ist, neue Grenzen, und Grenz-Zeichen, nach Vorschrift der Verleihung, und der Vermessungs-Risse, setzen lassen.

§ 46.

Gleichfalls hat der Berg-Amtsgerichts-Ort